

Herrn/Frau/Frl.

# Abstimmungs- vorlage

Gemeinde Opfikon

## An die Stimmberechtigten der Gemeinde Opfikon

Gestützt auf § 116 des Gemeindegesetzes wird Ihnen die nachstehende Vorlage zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Der Gemeinderat lädt Sie ein, die Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstag, 20. Mai 1973, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Opfikon, 20. März 1973

## Gemeindeabstimmung vom 20. Mai 1973

**Gewährung eines Kredites von Fr. 9 400 000.— als Anteil der Gemeinde Opfikon an Bau und Finanzierung einer U-Bahn, Genehmigung des Gründungsvertrages VBRZ**

### Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:  
**E. Kessler**

Der Schreiber:  
**W. Sommerhalder**

## Antrag

Der Urnenabstimmung wird nachstehende Vorlage unterbreitet:

1. An den Bau der gemäss Projekt vorgesehenen U-Bahn-Linie Kloten—Zürich—Dietikon (mit Abzweigungen Flughafen und Schwamendingen) und als Beteiligung am Grundkapital der zu gründenden Verkehrsbetriebe der Region Zürich (VBRZ) wird zu Lasten des Ausserordentlichen Verkehrs der Politischen Gutsrechnungen 1973 und folgende ein Kredit in der Höhe von Fr. 9 400 000.— wie folgt gewährt:

A-fonds-perdu-Beitrag an den Bau der U-Bahn Fr. 8 400 000.—  
Beteiligung am Grundkapital der VBRZ Fr. 1 000 000.—

Die vorgenannte Kreditsumme basiert auf dem in § 6 des Gründungsvertrages VBRZ festgelegten Kostenverteilungsschlüssel, welchem die Einwohnerzahlen und die Arbeitsplätze per 1. Dezember 1970 sowie die Steuerkraft 1970 pro Einwohner zugrunde liegen. Die definitiven Kostenbeiträge der fünf Vertragsgemeinden werden nach Inbetriebnahme der ersten U-Bahn-Durchmesserlinie gestützt auf die dannzumaligen Faktoren dieses Verteilungsschlüssels festgesetzt.

1.1 Dem Gemeinderat wird die Ermächtigung erteilt, den definitiven Kostenbeitrag der Gemeinde Opfikon auf Grund der dann massgebenden Verteilungsschlüsselfaktoren zur Auszahlung anzuweisen.

1.2 Diese Kredite werden unter dem Vorbehalt bewilligt, dass die Anteile des Bundes und des Kantons Zürich an die Kosten für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Region Zürich sowie die Anteile der Vertragspartner der VBRZ eben-

falls geleistet werden und der Gründungsvertrag für die Verkehrsbetriebe der Region Zürich rechtskräftig wird. Vom Vorbehalt der Bundesleistungen ausgenommen bleibt ein Betrag von Fr. 137 000.— für die Weiterführung der Vorbereitungsarbeiten (Vorinvestitionen), sofern der Kanton und die übrigen Vertragsgemeinden ihren Beteiligungen angemessene, entsprechende Beschlüsse fassen.

1.3 Die Kreditsumme für den Baubetrag erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Bauverteuerung oder -verbilligung zwischen der Aufstellung der Kostenvoranschläge (Oktober 1971) und der Bauausführung.

2. Der Gründungsvertrag für die Verkehrsbetriebe der Region Zürich (VBRZ) wird genehmigt.

2.1 Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kredite für den Baubetrag an die U-Bahn und für die Beteiligung am Grundkapital der VBRZ durch alle beteiligten Körperschaften.

2.2 Die Vertreter von Opfikon in die Delegiertenversammlung der VBRZ werden durch den Gemeinderat gewählt.

### Bericht

Die Gemeindeversammlung hat am 12. März 1973 das Geschäft gemäss § 116, Abs. 4, des Gemeindegesetzes vorberaten, so dass die bereinigte U-Bahn-Vorlage den Stimmberechtigten zur Schlussabstimmung an der Urne unterbreitet werden kann.

Der Bau der ersten U-Bahn-Linie in der Schweiz ist von grösster regionaler Bedeutung. Das den Stimmbürgern zum Entscheid vorgelegte Projekt über den Bau der ersten Durchmesserlinie dieses neuen, metropolitanen Schienenverkehrsmittels ist das Ergebnis jahrelanger Planung und intensiver Zusammenarbeit

der künftigen U-Bahn-Gemeinden Zürich, Kloten, Dietikon, Opfikon und Schlieren mit den zuständigen Organen von Bund und Kanton. Sofern die gesamte Vorlage durch sämtliche Instanzen im Laufe des Jahres 1973 genehmigt wird, dürfte mit der Inbetriebnahme der gesamten U-Bahn-Linie Kloten—Zürich—Dietikon ungefähr im Jahre 1986 gerechnet werden.

Die vorgeschlagene regionale Lösung für den öffentlichen Verkehr bedingt die Schaffung einer neuen Verkehrsorganisation für die gesamte Region Zürich. Zu diesem Zweck soll durch Gründungsvertrag ein selbständiger, öffentlich-rechtlicher regionaler Verkehrsbetrieb — die Verkehrsbetriebe der Region Zürich (VBRZ) — geschaffen werden, welcher die bisherige städtische Verkehrsorganisation VBZ zu übernehmen hat.

Die Detailausführungen zu U-Bahn-Projekt, Kostenaufteilung, Gründungsvertrag usw. finden sich in der gemeinsamen Abstimmungsvorlage für die Gemeinden Dietikon, Kloten, Opfikon und Schlieren, auf welche verwiesen wird.

Der von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 1972 bewilligte Kostenvorschuss von Fr. 150 000.— wird am hievorgenannten Baukostenanteil der Gemeinde Opfikon angerechnet.

Seit dem Druck der gemeinsamen Abstimmungsbroschüre sind noch folgende, für die U-Bahn-Gemeinden wichtige Änderungen des Gründungsvertrages vorgenommen worden, die an der Gemeindeversammlung vom 12. März 1973 erläutert wurden.

§ 4, Abs. 1  
Das Wort «spätestens» wurde gestrichen. Ferner wurde die

Bestimmung aufgenommen, dass eine frühere Übernahme der VBZ nur mit Zustimmung aller Vertragspartner bei Vorliegen besonderer Umstände möglich sei. Der bereinigte erste Absatz von § 4 lautet demgemäss:

Auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der letzten Teilstrecke der ersten Durchmesserlinie der U-Bahn sind die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ) mit Aktiven und Passiven auf Grund eines detaillierten Inventars von der Stadt Zürich auf die VBRZ zu übertragen und von diesen zu übernehmen. Eine frühere Übernahme der VBZ kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. höhere Gewalt) erfolgen.

Die Bestimmungen betreffend die Liegenschaften werden Absatz 2.

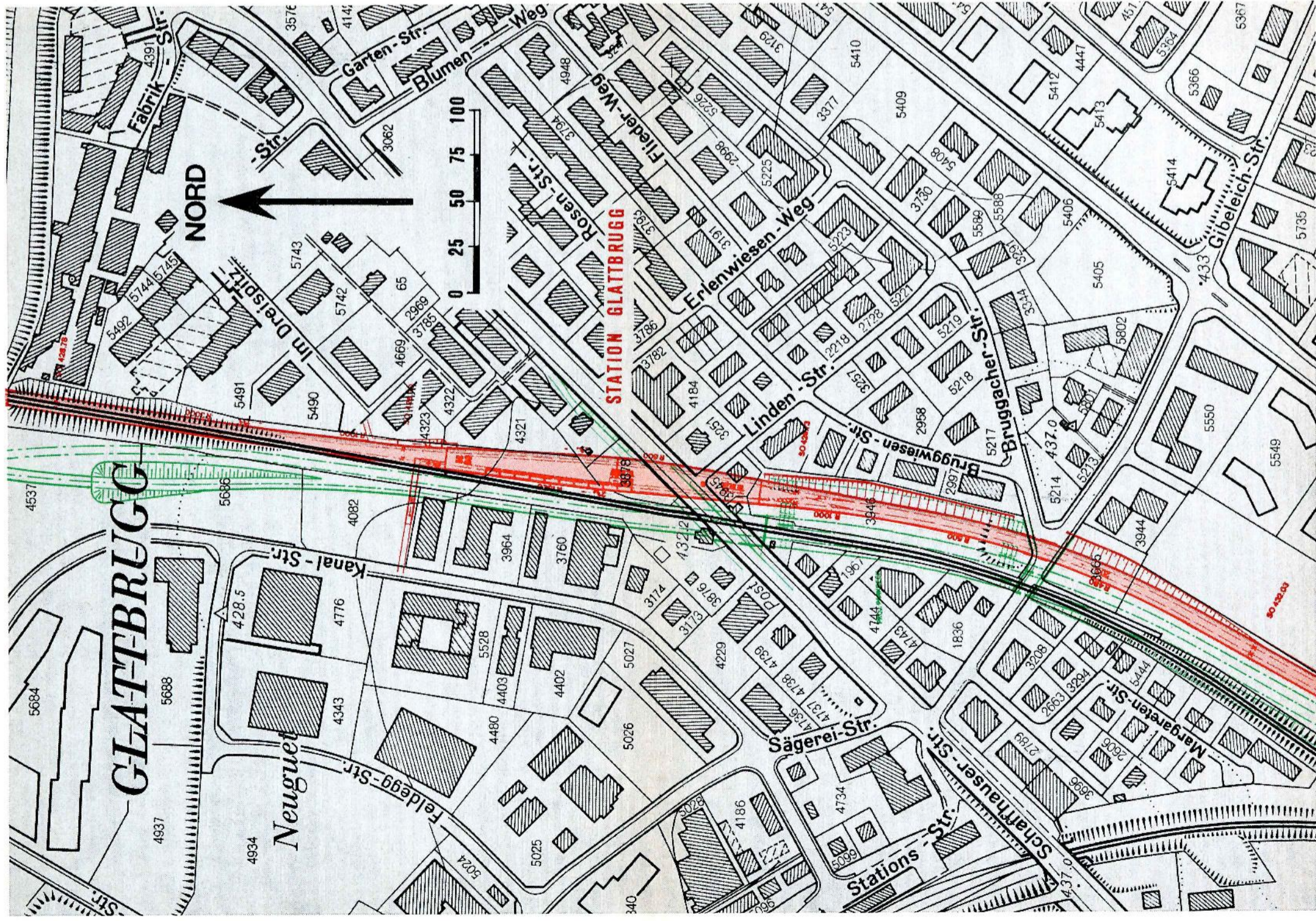
§ 23  
Die Mitgliederzahl der Rechnungsprüfungskommission wurde von fünf auf elf erhöht, um auch den kleineren Gemeinden eine angemessene Vertretung zu sichern.

§ 30, Abs. 2  
Der Satz «Der Kanton Zürich beteiligt sich an der Deckung von Fehlbeträgen nicht» ist gestrichen worden. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton Zürich bei einer Änderung der Gesetzgebung einen Teil des Betriebsdefizites übernehmen kann.

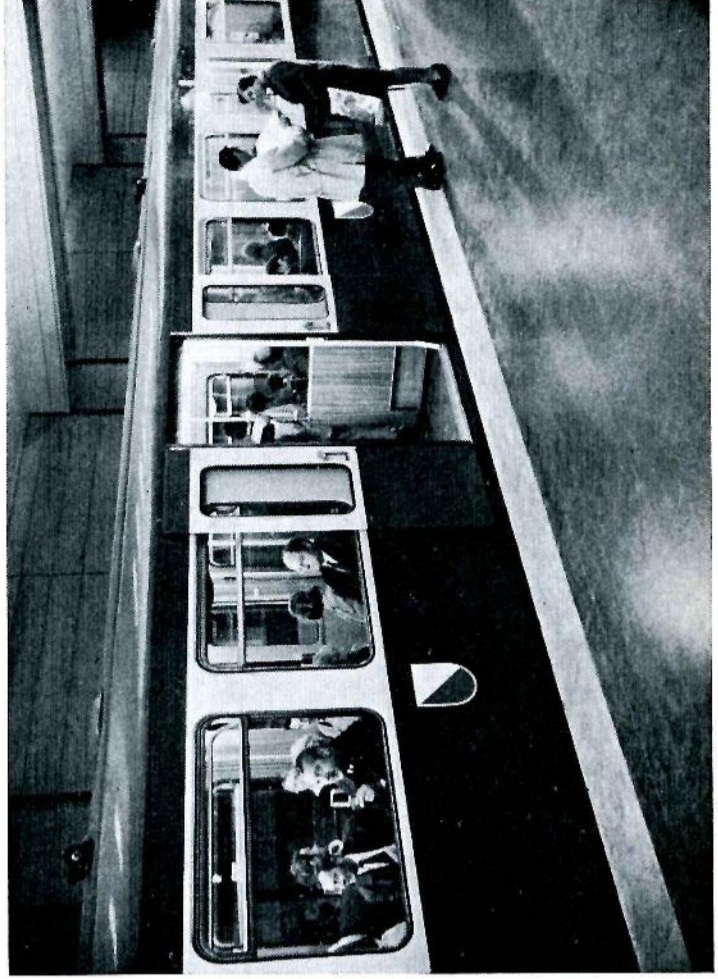
Ferner wurden noch einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen, die für die Gemeinden nicht von Bedeutung sind.

**Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zur U-Bahn-Vorlage.**





Modellaufnahme einer U-Bahn-Station



Breite, sorgfältig ausgestattete U-Bahn-Wagen mit grossem Sitzplatzangebot gewährleisten, zusammen mit dem stufenlosen Einstieg, eine angenehme Benützung und Beförderung.